

Stadt Lüdinghausen – Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Ascheberger Straße“ - 2. Änderung

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vom 09.01.2023 bis zum 10.02.2023 (einschließlich) Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1	Lippeverband (Schreiben vom 08.02.2023)	<p>gegen die o. g. Bebauungsplanaufstellung bestehen unsererseits keine Bedenken. Den folgenden Hinweis bitten wir jedoch zu beachten.</p> <p>Hinweis Durch die Aussage "Die Entwässerung ist über die bestehenden Systeme gewährleistet" ist keine Information gegeben, wie das Gebiet aktuell entwässert wird. Insbesondere ist nicht zu entnehmen, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Abflussreduzierung und -rückhaltung bereits vorgegeben sind. Wir empfehlen für den Erweiterungsbau alle hierbei denkbaren Potenziale auszuschöpfen, zu denen neben der Dach- und Fassadenbegrünung auch die durchlässige Befestigung von Außenanlagen sowie die Speicherung und Nutzung von Regenwasser gehören. Sofern genehmigungsfähig, sollte die Versickerung als effektivste Maßnahme zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung Berücksichtigung finden. Da die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima als nicht nennenswert beschrieben sind, gehen wir davon aus, dass diese Empfehlungen ohnehin bereits in die Planungen einfließen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt über das öffentliche Netz im Trennsystem, entsprechend wird das anfallende Schmutzwasser der Kläranlage Lüdinghausen zugeführt, anfallendes Niederschlagswasser wird über das südlich der Ascheberger Straße befindliche Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Westruper Bach eingeleitet. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>

2	<p>Kreis Coesfeld (Schreiben vom 13.02.2023)</p>	<p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Das mit der Änderung verbundene Kompensationsdefizit von ca. 3.461 Biotopwertpunkten (berechnet nach dem Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld (Kreis Coesfeld, 2006)) soll über das Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld abgelöst werden.</p> <p>Bis zum Satzungsbeschluss ist eine Zuordnung zu einer genauen Fläche aus dem Ökokonto erforderlich.</p> <p><u>Veröffentlichung der Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsverzeichnis</u></p> <p>Zusätzlich wird auf die Veröffentlichungspflichten des § 34 Landesnaturschutzgesetz hingewiesen, welches am 19.02.2022 in Kraft getreten ist. Hierzu sind der Unteren Naturschutzbehörde die Ausgleichsmaßnahmen nach Satzungsbeschluss abschließend mitzuteilen:</p> <p>(1) Die unteren Naturschutzbehörden führen das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes für ihren Zuständigkeitsbereich. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind auch die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten</p>	<p>Der Hinweis, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bis zum Satzungsbeschluss erfolgt eine genaue Zuordnung der Kompensationsfläche aus dem Ökokonto.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Angaben für die Veröffentlichung der Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsverzeichnis werden nachfolgend erbracht.</p>
---	---	--	---

		<p>Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren -Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, deren Fläche kleiner als 500 Quadratmeter ist. Die Gemeinden übermitteln den unteren Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinn des § 1a Absatz 3 des Baugesetzbuchs in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Hierfür gilt ebenfalls die Anwendbarkeitsschwelle des Satzes 4.</p> <p><u>Hinweis zu Lichtimmissionen</u> Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.08.2021 wurden neue gesetzliche Regelungen zu Lichtimmissionen getroffen. Der hier neu aufgenommene § 41a BNatSchG (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) stellt dabei einen verpflichtenden gesetzlichen Rahmen dar, der allerdings noch in einer aufzustellenden Rechtsverordnung ausgestaltet werden muss. Im Vorfeld einer weiteren Rechtsverordnung bzw. des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung ist im Bebauungsplan ein Hinweis zur Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und zur</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln bei der Außenbeleuchtung wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
--	--	---	---

		<p>Vermeidung von Lichtemissionen in Richtung Außenbereich aufzunehmen.</p> <p>Seitens der Abteilung Bauen und. Wohnen und seitens der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken.</p>	
3	<p>Bezirksregierung Arnsberg (Schreiben vom 26.01.2023)</p>	<p>die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Lüdinghausen 10“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die RAG-Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadens-relevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und</p>	

		<p>Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p><u>Bearbeitungshinweis:</u></p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de)</p>	<p>Der Hinweis, dass im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

		mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.	
--	--	---	--

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Handwerkskammer Münster (Schreiben vom 23.01.2023)
- IHK Nord Westfalen (Schreiben vom 18.01.2023)
- Amprion GmbH (Schreiben vom 11.01.2023)
- Gelsenwasser Energienetze GmbH (Schreiben vom 08.02.2023)
- Thyssengas GmbH (Schreiben vom 16.01.2023)
- Wasser- und Bodenverband (Schreiben vom 06.01.2023)
- PLEdoc GmbH (Schreiben vom 17.01.2023)
- 1&1 Versatel Deutschland GmbH (Schreiben vom 10.01.2023)

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Lüdinghausen
Coesfeld, im März 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld